

## Projekt

# **Reglement des Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) bezüglich der Subventionierung von Berufsmeisterschaften im Wallis, welche durch Walliser Berufsverbände ausgerichtet werden**

vom ...

---

## Einleitung

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Gesetz über den Kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 und durch dessen Vollzugsreglement vom 3. Mai 2006.

Der folgende Text verwendet die männliche Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

### **Art. 1 Grundfunktion**

<sup>1</sup> Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der Subventionsbestimmungen, welche der Kantonale Berufsbildungsfonds für Walliser, Westschweizer, nationale oder internationale Berufsmeisterschaften vorgesehen hat, welche durch Walliser Berufsverbände ausgerichtet werden.

Hauptsächlich soll die teilweise Übernahme der Kosten den ausbildenden Berufsverbänden ermöglichen, die Wettbewerbe bestmöglich auszurichten.

<sup>3</sup> Die Erbringung der Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds erfolgt gestützt auf Art. 4 Absatz 1 Buchstaben h) und i) des Gesetzes über den Kantonalen Berufsbildungsfonds und je nach Finanzlage des Kantonalen Berufsbildungsfonds.

### **Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag**

<sup>1</sup> Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen Unterlagen zum Wettbewerb muss in Form eines Dossiers (Budget, kurzer Projektbeschrieb, Pläne, vorgesehene Darbietungen) spätestens sechs Monat vor Beginn der Messe beim Sekretariat des Kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Unterstützungsleistung erfolgt nach Übergabe der abgeschlossenen und geprüften Rechnungen an das Sekretariat spätestens ein Jahr nach der Veranstaltung. Nach Verstreichen dieser Frist werden keine weiteren Rückerstattungen mehr getätigt.

### **Art. 3 Betrag der Übernahme**

<sup>1</sup> Die durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds gewährten Mittel entsprechen 10 % der tatsächlichen Ausgaben, welche aber die im Budget veranschlagten nicht übersteigen dürfen.

### **Art. 4 Anforderungen**

<sup>1</sup> Es werden ausschliesslich Wettbewerbe im Wallis unterstützt, welche durch Walliser Berufsverbände, deren Mitgliederunternehmen Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds leisten, ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Das Logo des Kantonalen Berufsbildungsfonds muss auf den Wettbewerbsunterlagen und am Austragungsort des Wettbewerbs gut sichtbar sein.

<sup>3</sup> Die Vorgaben der SwissSkills-Stiftung sind für die Organisatoren verbindlich.

<sup>4</sup> Bei Nichterfüllung der beiden letzten Punkte, würde die Höhe der Subvention angepasst werden.

### **Art. 5 Beschlussfassung**

Der Entscheid, ob die Ausrichtung eines Wettbewerbs unterstützt wird, obliegt der Verwaltungskommission des Kantonalen Berufsbildungsfonds und wird nicht schriftlich begründet.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

  
Joël Gaillard

Der Verwalter:

  
David Valterio